

Bundessozialgericht
- 2 RU 21/77 -

Verkündet am
15. März 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat nach mündlicher
Verhandlung am 15. März 1979
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. Februar 1977 wird
zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger - von Beruf Kraftfahrer - erlitt am 25. August 1973 gegen 17,50 Uhr auf dem Heimweg von der Arbeitsstelle bei einem Verkehrsunfall Kopfverletzungen. Beim Durchfahren einer Linkskurve kam er mit seinem Pkw nach rechts von der Fahrbahn ab, steuerte vor einem Felsen den Pkw nach links, geriet dadurch ins Schleudern, so daß das Fahrzeug sich um 180° drehte, auf der linken Seite das Straßengeländer durchbrach und eine 5 m hohe Böschung hinabstürzte. Andere Verkehrsteilnehmer waren an dem Unfall nicht beteiligt. Die Fahrbahn war trocken, an dem Pkw konnten keine Mängel festgestellt werden. Der Kläger stand unter Alkoholeinfluß.

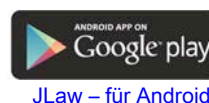
Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 10. Oktober 1974 eine Entschädigung ab, da der Unfall allein auf eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Klägers zurückzuführen sei.

Das Sozialgericht (SG) Koblenz hat die Klage durch Urteil vom 30. Juli 1975 abgewiesen, da sich der Unfall nach dem eigenen Vortrag des Klägers aufgrund eines Kreislaufversagens und somit aus einer inneren Ursache ereignet habe. Das Landessozialgericht (LSG) hat Beweis erhoben und sodann durch Urteil vom 9. Februar 1977 die auf Entschädigung für die Folgen des Unfalls gerichtete Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ua ausgeführt: Es könne nicht festgestellt werden, daß der Kläger im Unfallzeitpunkt absolut fahruntüchtig gewesen sei. Die nach dem Unfall entnommene Blutprobe habe zwar einen Wert von 1,31 ‰ für den Zeitpunkt der Blutentnahme ergeben. Die Behauptung des Klägers, er habe nach dem Unfall noch Alkohol zu sich genommen, sei jedoch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht zu widerlegen. Nach dem Gutachten des

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



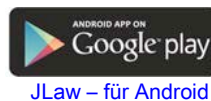
- 3 -

Sachverständigen Prof. Dr. I könne mit Sicherheit nur von einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,2 ‰ im Unfallzeitpunkt ausgegangen werden; ohne Berücksichtigung eines Nachtrunks wäre die BAK mit 1,4 ‰ zu bewerten. Es könne deshalb nur von einer relativen Fahruntüchtigkeit des Klägers im Unfallzeitpunkt ausgegangen werden. Die Beeinträchtigung der Fähigkeit, ein Fahrzeug sicher zu führen, habe bei einer BAK von 1,2 ‰ hart an der Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit gelegen. Trotzdem könne eine Fahruntüchtigkeit nur festgestellt werden, wenn auch die übrigen Ermittlungsergebnisse dies bestätigten und andere Unfallbedingungen nicht als gleichwertige oder annähernd gleichwertige Mitursachen angesehen werden könnten. Die Voraussetzungen alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit seien hier gegeben. Besondere Witterungs- oder Verkehrsverhältnisse schieden als wesentliche Mitursachen des Unfalls aus. Selbst wenn als richtig unterstellt werde, der Kläger habe in der Kurve sein rechtes Wagenfenster schließen wollen, so sei diese für einen erfahrenen Kraftfahrer ungewöhnliche und unzweckmäßige Verhaltensweise auf eine Enthemmung durch den Alkoholgenuß zurückzuführen. Auch das Abkommen von der Fahrbahn und die überschießende schreckhafte Reaktion, die zum Schleudern des Fahrzeugs führte, wiesen auf die typische Beeinträchtigung des Wahrnehmungs- und Reaktionsvermögens nach Alkoholgenuß hin. Die Alkoholbeeinflussung sei auch dann als wesentliche Unfallursache anzusehen, wenn berücksichtigt werde, daß der Kläger unter einer Kreislauferkrankung gelitten habe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme lägen nämlich keine Anzeichen dafür vor, daß der Kläger wegen einer Übelkeit und einer Verschlechterung seiner Sehleistung verunglückt sei. Ohne die alkoholbedingte Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit wäre der Kläger in der Lage gewesen, auf eine Beeinträchtigung seines Wohlbefindens angemessen zu reagieren. Selbst wenn eine zusätzliche Beeinträchtigung durch eine Kreislaufschwäche unterstellt werde, sei die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit die überragende Unfallursache. Soweit die Wirkung des Alkohols unter Umständen durch die Einnahme von Medikamenten verstärkt worden sei, könne nichts anderes gelten, da eine Erhöhung der BAK durch Medikamente

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

ausscheide. Aber auch wenn unterstellt werde, daß es allein aufgrund des Alkoholeinflusses ohne Erkrankung oder ohne verstärkende Wirkung von Medikamenten nicht zu dem Unfall gekommen wäre, bestehe kein Versicherungsschutz, weil in diesem Fall der betriebliche Zusammenhang durch das Zusammenwirken der betriebsfremden Ursachen Alkohol und Erkrankung gelöst wäre.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und zur Begründung vorgetragen: Er sei lediglich relativ fahruntüchtig gewesen. Darüber hinaus wäre ein nicht unter Alkoholeinfluß stehender Dritter bei einer derartigen Kreislaufschwäche, wie er sie erlitten habe, ebenfalls verunglückt. Plötzliche Kreislaufschwäche und Alkoholgenuß stünden als Unfallursachen nebeneinander. Keineswegs habe die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit die Erkrankung derart zurückgedrängt, daß sie als nicht mehr relevant angesehen werden könne. Es habe durchaus zwischen der Kreislaufschwäche und dem Unfall ein innerer ursächlicher Zusammenhang bestanden. Gerade sein Beruf als Kraftfahrer in einem Omnibusbetrieb lasse eine Verursachung des Unfalls durch die herrschende Verkehrssituation bejahen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil, das Urteil des SG sowie den Bescheid der Beklagten aufzuheben und die Beklagte dem Grunde nach zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des Unfalls vom 25. August 1973 Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil in der Begründung und im Ergebnis für zutreffend.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Der Kläger stand, als er mit seinem Pkw auf dem Weg vom Ort seiner Tätigkeit verunglückte, nicht unerheblich unter Alkoholeinfluß. Das LSG hat deshalb in Übereinstimmung mit der seit dem Urteil des erkennenden Senats vom 30. Juni 1960 (BSGE 12, 242) ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum Versicherungsschutz unter Alkoholeinfluß stehender Kraftfahrer (s. die Nachweise bei Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 9. Aufl, S 487 f) mit Recht geprüft, ob ein Versicherungsschutz nach § 550 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ausgeschlossen ist, weil eine auf den Alkoholgefluß zurückführende Fahruntüchtigkeit des Klägers die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls gewesen ist. Es ist zutreffend davon ausgegangen, daß Kraftfahrer bei Erreichen eines Grenzwertes von 1,3 ‰ - unabhängig von sonstigen Beweisanzeichen - absolut (unbedingt) fahruntüchtig sind (BSGE 34, 261 im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs -BGH-, s BGHSt 21, 157). Die dem Kläger nach seinem Unfall entnommene Blutprobe ergab eine BAK von 1,31 ‰. Das LSG hat jedoch - für das BSG bindend (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) - festgestellt, daß die BAK zur Unfallzeit unter Berücksichtigung eines Nachtrunkes zwischen Unfall und Blutentnahme sowie einer vorherigen Einnahme von Medikamenten 1,2 ‰ betragen, eine absolute Fahruntüchtigkeit infolgedessen nicht bestanden hat.

Ein Kraftfahrer kann aber auch bei einer BAK, die den Grenzwert nicht erreicht, fahruntüchtig sein (sogenannte relative Fahruntüchtigkeit), wenn sonstige Beweisanzeichen darauf schließen lassen (Brackmann aaO S 487 x mN). Zu der von der Revision nicht angegriffenen Feststellung, daß der Kläger zur Unfallzeit relativ fahruntüchtig war, ist das LSG nicht allein aufgrund der BAK, sondern zutreffend in Würdigung der gesamten Umstände des Falles gelangt. Ausgehend davon, daß



- 6 -

die BAK von 1,2 % an der Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit liegt, hat das LSG als Anzeichen einer alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit insbesondere berücksichtigt, daß der Kläger den Unfall bei günstigen Witterungs- und Sichtverhältnissen auf einer zwar schmalen, aber guten und ihm von täglich zurückgelegten Fahrten bis ins einzelne bekannten Straße ereignete, ohne daß eine psychische oder physische Überanstrengung, eine Übermüdung oder das Verhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers mitgewirkt hätten. Daß der Kläger in der unmittelbar vor der Unfallstelle gelegenen Linkskurve bei rechts von der Straße ansteigendem und links abfallendem Gelände offenbar auf den unbefestigten Randstreifen geraten ist, hat das LSG bei fehlenden verkehrswidrigen Umständen ohne Rechtsirrtum als Anzeichen für eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des ortskundigen Klägers gewertet. Wie in dem Abweichen von der Fahrbahn nach rechts und in der daraufhin vorgenommenen überschießend schreckhaften Reaktion hat das Berufungsgericht mit Recht auch darin, daß der Kläger in der Kurve das Fenster der rechten Wagentür schließen wollte, zutreffend Zeichen einer nach Alkoholgenuß typischen Enthemmung und Beeinträchtigung des Wahrnehmungs- und Reaktionsvermögens gesehen.

Die Fahrweise und die Reaktion des Klägers in der Unfallsituation sowie die sonstigen Umstände, die zu der Feststellung einer alkoholbedingten relativen Fahruntüchtigkeit des Klägers geführt haben, sind zugleich als Beweisanzeichen dafür zu werten, daß der Unfall rechtlich wesentlich allein durch die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit verursacht worden ist (s Brackmann aaO S 487 y). Das LSG ist davon ausgegangen, daß der Kläger, wie er behauptet, an einer Kreislauferkrankung gelitten hat. Es ist jedoch in Würdigung des Beweisergebnisses zu dem mit Verfahrensrügen nicht wirksam angegriffenen Ergebnis gelangt, daß eine durch diese Erkrankung bedingte Übelkeit oder eine Verschlechterung der Sehfähigkeit für das Zustandekommen des Unfalls nicht im Rechtssinne ursächlich gewesen sind. Eine plötzliche Kreislaufschwäche als Mitursache des

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Unfalls hat das LSG nicht festgestellt. Es fehlt deshalb an der tatsächlichen Grundlage für rechtliche Folgerungen aus dem Vorbringen der Revision, eine plötzliche Kreislaufschwäche und der Alkoholgenuß stünden als Unfallursachen nebeneinander, so daß die rechtlich wesentliche Alleinverursachung des Unfalls durch alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit vom LSG zu Unrecht angenommen worden sei.

Hiernach braucht nicht auf die zusätzlichen Ausführungen des LSG eingegangen zu werden, die das angefochtene Urteil nicht tragen. Denn die Auffassung des LSG, es bestünde auch dann kein Versicherungsschutz, wenn es ohne die Erkrankung des Klägers oder ohne verstärkende Wirkung von Medikamenten allein aufgrund des Alkoholeinflusses nicht zu dem Unfall gekommen wäre, geht lediglich von einer Unterstellung und nicht von tatsächlichen Feststellungen aus.

Die Revision des Klägers ist daher zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten ergeht nach § 193 SGG.

